

**MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(33. ÄNDERUNG)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Hintersdorf, KG Kirchbach, KG St. Andrä und KG Wördern abgeändert (33. Änderung). Die Planblätter Nr. 5, 7 und 10 werden gemäß § 12 Abs.1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Zl. 06120/F33/07 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Aufschließungszonen

Die als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 7 (BW-A7) gewidmete Fläche wird dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn der Anschluss an eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrsfläche gesichert ist.

Die als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 8 (BW-A8) gewidmete Fläche wird dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn auf der angrenzenden Grüngürtel-Fläche eine siedlungsbegrenzende Bepflanzung hergestellt ist.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: